

§ 2

Beteiligung des Betriebes am Schaden

(1) Der Betrieb hat von jedem Schaden 300 M selbst zu tragen. Die Regreßansprüche der Sozialversicherungsträger werden von der DVA ohne Beteiligung des Betriebes abgegolten.

(2) Der Betrieb kann eine höhere Beteiligung gegen Beitragsnachlaß nach dem genehmigten Tarif beantragen.

(3) Bei Haftpflichtansprüchen, deren Höhe die vereinbarte Beteiligung am Schaden übersteigt, zahlt die DVA die volle Entschädigungsleistung an die Geschädigten. Die von der DVA zu versicherten Haftpflichtansprüchen getroffenen Entscheidungen sind für den Betrieb verbindlich. Der Betrieb ist verpflichtet, den der Höhe der vereinbarten Beteiligung am Schaden entsprechenden Betrag der DVA nach Aufforderung unverzüglich zu erstatten.

§ 3

Rechte der DVA

(1) Die DVA ist befugt, im Namen des Betriebes alle den Schadenersatzanspruch betreffenden Erklärungen abzugeben. Kömmt es zu einem Rechtsstreit über den Anspruch, so hat der Betrieb dem von der DVA benannten Prozeßvertreter Vollmacht zu erteilen. Verweigert der Betrieb die Bevollmächtigung oder entzieht er dem Prozeßvertreter die Vollmacht ohne wichtigen Grund, so hat er keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten des Rechtsstreites.

(2) Erkennt der Betrieb ohne Zustimmung der DVA außergerichtlich einen Ersatzanspruch eines Geschädigten ganz oder zum Teil an, so ist die DVA nur insoweit zur Leistung verpflichtet, als der Vergleich oder das Anerkenntnis der Sach- und Rechtslage entspricht.

(3) Die DVA hat die Versicherungsleistungen an den Geschädigten zu zahlen. Ein unmittelbarer Anspruch des Geschädigten gegen die DVA besteht jedoch nicht. Hat der Betrieb eine der Sach- und Rechtslage entsprechende Zahlung geleistet, so ist die Versicherungsleistung in Höhe dieses Betrages an den Betrieb zu zahlen.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Bedingungen für die freiwillige Versicherung der Kraftfahrzeuge der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt (nachstehend DVA genannt) gewährt Versicherungsschutz bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von versicherten Kraftfahrzeugen und ihrer unter Verschuß verwahrten oder an ihnen befestigten Teile, verursacht durch:

- a) Unfall
- b) mut- oder böswillige Handlungen
- c) Diebstahl, Entwendung, Raub oder Unterschlagung und unbefugten Gebrauch
- d) Transport von Personen, die ärztlicher Hilfe bedürfen.

(2) Ein Schaden an der Bereifung wird nur dann ersetzt, wenn er durch ein Ereignis entstand, das gleichzeitig auch andere versicherte Schäden am Fahrzeug verursacht hat, oder wenn er durch mut- oder böswillige Handlungen entstanden ist.

(3) Besondere Aufwendungen, die die Betriebe oder andere Personen nach den gegebenen Umständen zur Minderung des Schadens bei versicherten Ereignissen für erforderlich halten durften oder die durch die Befolgung der entsprechenden Hinweise der DVA entstanden sind, werden ersetzt. Dies gilt auch dann, wenn die Aufwendungen erfolglos waren. Zu ersetzen sind auch Vermögensnachteile, die durch körperliche Schäden entstehen, die bei der Durchführung von Maßnahmen zur Minderung des Schadens eintreten. Ein Ersatz der Aufwendungen und Vermögensnachteile erfolgt nicht, soweit andere staatliche oder betriebliche Leistungen gewährt werden.

(4) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die außerhalb-Europas entstehen.

(5) Die DVA kann die Leistung ganz oder teilweise versagen, wenn bei Eintritt des Schadens der berechnete Fahrer oder mit dessen Wissen ein Dritter das Fahrzeug bei einem Blutalkoholgehalt ab 0,5‰ führte oder nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte und der Schaden vom Fahrer schuldhaft herbeigeführt wurde.

§ 2

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

(1) Versichert der Betrieb seinen gesamten Fahrzeugbestand oder sämtliche Fahrzeuge einer Fahrzeugart, so beginnt der Versicherungsschutz für die zum Fahrzeugbestand bzw. zur versicherten Fahrzeugart neu hinzukommenden Fahrzeuge mit dem Zeitpunkt der Zulassung auf den Betrieb. Sehen die gesetzlichen Bestimmungen eine Zulassung nicht vor, beginnt der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt des Eigentumsüberganges auf den Betrieb.

(2) Bei Stilllegung von Fahrzeugen (vorübergehende polizeiliche Abmeldung) bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

(3) Bei endgültiger Außerbetriebsetzung, von Fahrzeugen endet der Versicherungsschutz mit dem Tage der Außerbetriebsetzung.

(4) Im Falle der Veräußerung von Fahrzeugen endet der Versicherungsschutz mit dem Tage der Veräußerung.

(5) Für die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Bestandsveränderungen erfolgt im laufenden Versicherungsjahr keine Beitragsverrechnung. Bei der Versicherung einzelner Fahrzeuge wird der Beitrag anteilig ab Beginn des Versicherungsschutzes erhoben bzw. ab Beendigung des Versicherungsschutzes erstattet.

§ 3

Höhe der F.ntscheidung

(1) Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges (Totalschaden) ersetzt die DVA den Nettowert des Fahrzeuges am Tage des Schadens. Der Zeitwert von Restteilen des Fahrzeuges wird auf die Ersatzleistung angerechnet.

(2) Im Falle einer Beschädigung des Fahrzeuges ersetzt die DVA die durch den Eintritt des Versicherungsfalles bedingten Kosten der Wiederherstellung des Fahrzeuges sowie die zur Durchführung dieser Reparatur erforderlichen Transportkosten. Die Höhe der Entschädigung wird maximal durch den Bruttowert des Fahrzeuges begrenzt. Beträgt der Nettowert am Schendtage 40 % des Bruttowertes oder weniger, so gilt für die Entschädigung der Nettowert als oberste Grenze. Ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) wird nur bei Schäden an der Berei-